



## **Sachverhalt**

– Misstrauensvotum –

Frau D ist Ministerin in der amtierenden Bundesregierung. Bereits nach kurzer Amtszeit wird die Ministerin auf frischer Tat beim Ladendiebstahl erwischt. Dies ruft großen Unmut im Bundestag hervor. Im Anschluss an eine Bundestagsdebatte wird folgender Bundestagsbeschluss gefasst: „Der Bundestag spricht der Bundesministerin D das Misstrauen aus.“ Daraufhin sieht sich auch die Bundeskanzlerin zum Handeln veranlasst. Die Bundeskanzlerin beantragt beim Bundespräsidenten, die Ministerin D zu entlassen. Er stützt sich dabei ausschließlich auf eine zwischen den Regierungsparteien bestehende Koalitionsvereinbarung. Danach ist er verpflichtet, eine:n Minister:in zur Entlassung vorzuschlagen, der:die das Vertrauen des Bundestages nicht mehr genießt. Aufgrund des strafrechtlich relevanten Verhaltens der Bundesministerin D entlässt der Bundespräsident diese.

**Aufgabe 1: Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Bundestagsbeschlusses**

**Aufgabe 2: Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit der Entlassung der D.**



## Gliederung

### – Misstrauensvotum –

Aufgabe 1: Verfassungsmäßigkeit des Bundestagsbeschlusses .....	1
A. Misstrauensvotum mit Abgangspflicht .....	1
B. Misstrauensvotum ohne Abgangspflicht .....	2
C. Verfassungskonforme Auslegung .....	2
D. Ergebnis.....	3
Aufgabe 2: Verfassungsmäßigkeit der Entlassung .....	4
A. Formelle Voraussetzungen .....	4
B. Materielle Voraussetzungen .....	4
C. Ergebnis.....	5



## Kurzlösung

### – Misstrauensvotum –

#### Aufgabe 1: Verfassungsmäßigkeit des Bundestagsbeschlusses

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob Bundesminister:innen durch den Bundestag das Misstrauen ausgesprochen werden kann.

Dies führt jedoch noch nicht dazu, dass ein solcher Misstrauensausspruch durch den Bundestag grds. unzulässig ist. Zu unterscheiden ist, ob der Beschluss den Rücktritt der Bundesministerin direkt als Zielsetzung hat oder nicht, also ob hier ein Misstrauensvotum mit Abgangspflicht oder ohne Abgangspflicht vorliegt.

#### A. Misstrauensvotum mit Abgangspflicht (-)

- **(P):** Abwahl von Bundesministerin durch den Bundestag zulässig?
- Art. 67 GG: Misstrauensvotum nur ggü. Bundeskanzler:in
- Teleologisch: Möglichkeit der Umgehung des Verfahrens gem. Art 67 GG, wenn Bundestag Schritt für Schritt Minister:innen abwählt und dem Bundeskanzler:in so Arbeit unmöglich macht
- Historisch: im Gegensatz zur Weimarer Republik keine Abwahlmöglichkeit für Bundesminister:innen

**Anmerkung:** Detailliertes Wissen zur Historie nicht erwartbar, wird jedoch – falls vorhanden – positiv bewertet

→ Misstrauensvotum mit Abgangspflicht unzulässig

#### B. Misstrauensvotum ohne Abgangspflicht (+)

- „Schlichtes“ Misstrauensvotum als Ausdruck parlamentarischer Regierungskontrolle zulässig
- Konkretes Verhalten der Ministerin, auf welches sich Misstrauensvotum stützt, notwendig

#### C. Verfassungskonforme Auslegung des Bundestagsbeschlusses

- Explizite Zielsetzung des BT-Beschlusses?
  - Zwar konkretes (strafrechtlich relevantes) Verhalten der Ministerin
  - Jedoch Entlassung der Ministerin nicht ausdrücklich Konsequenz
- Aber: Bundeskanzlerin aufgrund des Bundestagsbeschlusses dazu veranlasst, Entlassung der Bundesministerin vorzuschlagen; auch absehbar aufgrund der Koalitionsvereinbarung
  - Sprüche wiederum für implizite Abgangspflicht



- **Auslegung:** Bundestag sieht sich aufgrund konkreten Verhaltens der Ministerin zum Misstrauensvotum veranlasst
  - im Sinne parlamentarischer Regierungskontrolle zulässiges Misstrauensvotum anzunehmen

**Anmerkung:** a.A. vertretbar

## D. Ergebnis

Das Misstrauensvotum ist somit verfassungsgemäß.

## Aufgabe 2: Verfassungsmäßigkeit der Entlassung

Die Entlassung ist verfassungsgemäß, wenn Sie den formellen und materiellen Voraussetzungen entspricht.

### A. Formelle Voraussetzungen (+)

- **(P):** Pflicht des Bundespräsidenten dem Vorschlag der Bundeskanzlerin zu entsprechen?
  - Contra: Eidesformel, Stellung im Staatsgefüge, Terminologie „Vorschlag“
- Verfassungsmäßigkeitprüfung der Entlassung an Verhalten des Bundespräsidenten anzuknüpfen; Fehlerhaftigkeit der Entlassung nur so weit zu berücksichtigen, wie Prüfungsrecht besteht
- **(P):** Prüfungsrecht des Bundespräsidenten?
  - **e. A.:** (+), da jedes Staatsorgan an Recht gebunden (Rechtsstaatsprinzip, Amtseid)
  - **a. A. (h. M.):** (-) in politischer Hinsicht, da politische Kontrolle der Regierung nach GG nur Parlament zugebilligt
  - **Streitentscheid:** (-), da im Widerspruch zum Aufgabengefüge des GG

### B. Materielle Voraussetzungen (-)

- Vorschlag der Bundeskanzlerin liegt in ihrem Ermessen → Ermessensfehler?
- **Hier:** Ermessensnichtgebrauch, da Bundeskanzlerin sich aufgrund Koalitionsvereinbarung zum Entlassungsvorschlag gezwungen sah?
- **(P):** Rechtsnatur der Koalitionsvereinbarung?
  - **e. A.:** Absprache ohne Bindungswirkung
  - **a. A.:** (verfassungs-)rechtlich bindender Vertrag
  - **Streitentscheid:** Unerheblich, da jedenfalls Bindungswirkung nur zwischen Parteien → keine Verpflichtung der Bundeskanzlerin und dennoch Berufung hierauf → Ermessensfehler (+)



**C. Ergebnis**

Die Entlassung der Bundesministerin D war verfassungswidrig.